BANK-ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXIII. Jahrgang. Berlin, 1. April 1924. Nummer 13.

Inhalts-Verzeichnis.

Deutsche Geld- und Kreditfragen.

Von **Bruno Edlen von der Planitz,**
persönlich haftendem Gesellschafter der F. W. Krause & Co. Bankgeschäft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Berlin.

Geld, Umlaufsmittel und Kapital und ihre Märkte werden häufig miteinander verwechselt, während es sich hier um verschiedene Dinge handelt, deren Abgrenzung allerdings an einigen Stellen nicht leicht kenntlich ist. Wenn wir uns mit der heutigen Kreditnot der deutschen Wirtschaft beschäftigen, so müssen wir zwar einen Blick auf den Geldumlauf werfen, um uns die Frage vorzulegen, ob er erweiterungsfähig oder -bedürftig ist oder ob er der Einschränkung bedarf. Ferner aber muß man das Vorhandensein des zu Kreditzwecken zur Verfügung stehenden In- und Auslandskapitals nach der Richtung hin prüfen, ob eine Vergrößerung der Kredithergabe zu erhoffen ist.

Der gesamte deutsche Geldumlauf betrug in der Vorkriegszeit annähernd 6 Milliarden*) Goldmark ohne Berücksichtigung der als Zahlungsmittelreserve dienenden Auslandsguthaben, fremden Noten und deutschen Handelswechsel. Mitte März dieses Jahres betrug der Umlauf schätzungsweise 3,2 Milliarden M. einschließlich Rentenbankscheine, der kleinen Stücke der Goldanleihe und Notgeld. Berücksichtigt man die durch den Friedensschluß erfolgte Verkleinerung des Umlaufsgebietes um 10 pCt., so steht dem Vorkriegsumlauf von 5,4 Milliarden M. heute nur ein solcher in drei Fünftel der ursprünglichen Höhe gegenüber. Auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet betrug er früher 88 Mark, heute 53 Mark. Hierbei ist in Betracht zu ziehen, daß einerseits viele Waren jetzt höhere Grundpreise haben als früher, also größere Geldauslage bedingen, während andererseits infolge der Verarmung Deutschlands und vielfacher Verringerung des Umsatzes seiner Betriebe der Geldbedarf bescheidener geworden ist und gleichzeitig die Flucht aus der Mark in die Ware eine Beschleunigung des Umlaufs herbeigeführt hat. Seit der vorläufigen Stabilisierung unserer Währung im November vorigen Jahres hat eine Umlaufsvermehrung um rund 1 Milliarde Mark stattgefunden.

In der Oeffentlichkeit war vielfach, verursacht durch irreführende Pressenachrichten von der Stillegung der Notenpresse, die Auffassung entstanden, die Reichsbank werde mit dem Erscheinen der Rentenbankscheine den Notendruck einstellen und darüber hinaus diejenigen Rentenbankscheine, die sie vom Reich zwecks Zurückziehung der Schatzwechsel erhalte, zur Einziehung von Noten verwenden. Letzteres war nicht beabsichtigt und ist nur in sehr geringem Umfange geschehen. Ersteres konnte selbstverständlich nicht erfolgen, wenn sich nicht die Reichsbank der Möglichkeit begeben wollte, über die von der Rentenbank zur Weitergabe an die Wirtschaft fließenden Rentenbankscheine hinaus Kredite zu geben.

Die Rentenbank hat bisher rund 1600 Millionen Mark in Scheinen in Verkehr gebracht, von denen schätzungsweise 1200 als auf wertbeständiger Grundlage gegebene Kredite Anlage gefunden haben, während der Rest sich in unzählige Einzelkanäle als Privattagesgeld verteilt hat oder in Kassen zu Zahlungen bereit gehalten wird. An dieser Stelle dürfte ein Rückblick auf den Goldwert des Reichsbanknotenumlaufs der letzten beiden Jahre interessieren: Während er vor dem Kriege durchschnittlich 2 Milliarden M. betrug, hatte er Anfang 1922 einen Goldwert von 2,8, dagegen ein Jahr später 1,2 Milliarden M., um im Herbst 1923 seinen Tiefstand mit annähernd 140 Millionen M. zu erreichen. Vergleicht man diese Zahlen mit den riesenhaft gestiegenen Nominalbeträgen, so erkennt man erst klar den Weg der Vernichtung, den unsere Währung gegangen ist, während es uns deutlich macht, mit welch bescheidenen Umlaufsmitteln im vorigen Jahre Deutschland ausgekommen ist, dessen Reichsbanknotenumlauf durch die anderen Zahlungsmittel nur eine geringe Verstärkung erfahren hatte, während der vor dem Kriege über 3 Milliarden M. betragende Hartgeldumlauf völlig versiegt war.

Auch heute ist trotz der inzwischen eingetretenen Steigerung der Goldmarkumlaufsmittel von einer Sättigung des Verkehrs nicht die Rede, so daß gegen eine weitere Verstärkung in normaler Zeit kein Bedenken zu erheben wäre. Es ist aber der Reichsbank nicht zu verdenken, daß sie bei allem Verständnis für die Kreditnot der Wirtschaft und für die Gefahr der Produktionsdrosselung bei der Gewährung weiterer Kredite mit äußerster Vorsicht verfährt. Sie würde gern Kredite geben, wenn sie die Gewähr hätte, daß die Zahlungsmittel tatsächlich nur als Betriebsmittel Verwendung finden. Sie fürchtet aber mit Recht nach den Erfahrungen der letzten Zeit, daß die solcherhand ausgegebenen Noten allmählich an Stellen zusammenfließen, die sie zu spekulativen Zwecken, sei es auf dem Effekten- oder auf dem Devisenmarkt, mißbrauchen oder zu solchem Zwecke ausleihen und von neuem die mühsam errichtete Währungsstabilisierung gefährden, indem sie scheinbare Wertsteigerungen ohne Werteschaffung verursachen, anstatt den Rückfluß dieser Noten in die Kassen der Reichsbank zu leiten, wo sie zu neuen Betriebskrediten Verwendung finden könnten. Dieses ist nicht zu erwarten, solange im freien Markt mehr Zinsen zu erzielen sind, als Schuldner bei der Reichsbank bezahlen müssen, da der Bankdiskont niedriger ist, als die Marktzinssätze. Es erhebt sich daher für die Reichsbank die Frage, ob sie ihren Diskontsatz heraufsetzen solle, was nebenbei auch dem weiter unten zu erwäh-

*) In Milliarden Mark: Reichsbanknoten 2, Gold 2¾, Silber ¾, Privatbanknoten und Kassenscheine 0,4.

nenden Auslandsgelde Anreiz zur Betätigung in Deutschland bieten würde. Mit Recht würden zahlreiche Zweige der deutschen Wirtschaft gegen eine Erhöhung des Diskontsatzes schwere Bedenken erheben. Ich denke vor allem an die Landwirtschaft. Sie hat zweifellos gute Jahre hinter sich, die sie zur Entschuldung und Meliorierung verwandt hat, was vom Standpunkte der Gesamtwirtschaft aus nur zu begrüßen ist, da es für die Dauer die Gewähr bietet, daß dieser überaus wichtige Zweig der Wirtschaft in seiner Produktionsfähigkeit wesentliche Förderung erfahren hat. Heute aber befindet er sich in einer außerordentlich schweren Kreditkrise, die sich dadurch verschärft, daß der landwirtschaftliche Kreditbedarf — hierin mit den Bedürfnisen der Ernteverarbeitung und Zuckerindustrie vergleichbar — Saisonbedarf ist, der sich für den ganzen großen Wirtschaftszweig auf einmal geltend macht. Es gilt, die Frühjahrssaat und deren Düngung zu finanzieren. Die flüssigen Mittel stehen dem Landwirt hierzu nicht zur Verfügung. Soweit er seine Ersparnisse nicht in illiquide Betriebsanlagen oder, wie Graf Kanitz kürzlich ausgeführt, wenn ihm nicht zu helfen war, in unnütze Dinge investiert hat, sind sie ihm weggesteuert worden oder haben sich durch die Geldentwertung verflüchtigt. Der Landwirt ist aber nicht in der Lage, einen höheren Kreditzins zu zahlen, nachdem seine Produktpreise einen Tiefstand erreicht haben, der an die für ihn schwärzesten Zeiten der 90er Jahre erinnert, während seine Betriebshilfsmittel teilweise über Vorkriegspreisen stehen. Er ist auch nicht in der glücklichen Lage, sich jeweils durch schnelleren Umsatz oder anderweitige Umstellung den Verhältnissen im Augenblick anzupassen. Er ist an die Scholle und an die Jahreszeit gebunden und sieht bei dem über Erwarten langen Winter seine Herbstsaaten schwinden, während an eine Frühjahrsbestellung noch nicht zu denken ist.

Auch andere Wirtschaftszweige würden eine Erhöhung des Leihgeldzinses nicht tragen können, zum Beispiel das Baugewerbe, das mit großer Sorge dem Frühjahr entgegengeht, und dessen Aufblühen, neben allem anderen für die Behebung der Wohnungsnot und damit für unser ganzes Volksleben, von größter Bedeutung ist. Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß an den Sorgen des Baugewerbes eine übertriebene Heraufsetzung der Löhne erhebliche Schuld trägt.

Ein wesentliches Moment für die Stärkung unserer Wirtschaft sehe ich in dem Handelswechsel, dessen Wiederaufleben als Zahlungsmittel mir unbedingt erforderlich erscheint. Der auf solider Grundlage beruhende Warenwechsel diente vor dem Kriege als starke Unterstützung des Zahlungsmittelumlaufs. Er ging während seiner Laufzeit von Hand zu Hand und ersetzte auf seinem Wege einen erheblichen Betrag des Bargeldumlaufs. Heute sucht er mit größter Beschleunigung den Weg zur Reichsbank, weil die Angst vor etwaiger weiterer Markentwertung für diese Verwendung des Wechsels ein Hindernis bildet, dessen Beseitigung durch Eingehung der Entwertungsklausel technisch bei einem durch viele Hände gehenden Wechsel großen Schwierigkeiten begegnet; also hierfür ist dauernde Stabilisierung unserer Währung unerläßliche Vorbedingung.

Reichsbank- und Rentenbankkredite können nach Aufgaben und Struktur der beiden Institute nur als kurzfristige in der Hauptsache durch Warenerlös Abdeckung findende Kredite dienen. Dasselbe gilt von den Krediten, die der offene Geldmarkt beschaffen kann. Kredite dagegen, die zum Aufbau der Wirtschaft Verwendung finden, können nur vom Kapitalmarkt befriedigt werden, weil sie auf lange Sicht zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies bringt uns zu der am Anfang erwähnten Frage, ob und inwieweit eine Erleichterung des Kreditbedürfnisses aus dem Kapitalmarkt zu erhoffen ist, wobei betont werden muß, daß auch das kurzfristige Leihgeld des offenen Marktes letzten Endes seinen Ursprung im Sparkapital hat.

Die gestellte Frage bringt uns zu einem der traurigsten Kapitel der in den letzten Jahren stattgefundenen Entwickelung Deutschlands. Berauscht von den Zahlen der Inflation haben sich weiteste Kreise des Volkes dem Irrwahn großer Vermögensvermehrung hingegeben, die jetzt in der erbarmungslosen Glut der Goldmarkrechnung dahinschmilzt. Wie das Messer des Chirurgen, so schmerzhaft es im Augenblick wirkt, Segen schafft, so soll uns auch die Rückkehr zur Goldmark mit allem, was damit zusammenhängt, segensreich sein, so schmerzhaft auch heute für viele die Erkenntnis der Wahrheit ist, die sie an den Tag bringt; schmerzlich auch für den Steuerfiskus, dem wohl das vor uns liegende Jahr an unzähligen Fällen beweisen wird, daß die Steuern vom sogenannten Einkommen in den letzten Jahren vielfach aus der Substanz geflossen sind, allerdings gemildert durch die regelmäßig zwischen Festsetzung und Zahlung eingetretene Geldentwertung. Schmerzlich auch für so manchen Doktrinär, der in blinder Wut gegen das verhaßte Privatkapital sich nicht genug an Konfiskationswünschen tun konnte und nun sieht, daß die Entwickelung vielfach über seine Wünsche hinausgegangen, aber dabei auch der Ast vom ehemals grünen Baum der deutschen Wirtschaft herabgebrochen ist, der ihm bisher als Stütze diente. Dabei kann er den traurigen Ruhm für sich in Anspruch nehmen, daß er nicht verabsäumt hat, das Herabbrechen des Zweiges durch fleißigen Gebrauch der Säge zu beschleunigen.

Neben diesen erst jetzt zum Bewußtsein der Verarmung gelangten Volksschichten stehen die allzuvielen, denen die schreckliche Erkenntnis völliger Vermögenslosigkeit und damit so vielfach trostloser Einkommensverhältnisse schon seit langem nicht vorenthalten worden ist. In der Flut der Inflation ist das Kapital, das Generationen fleißiger und sparsamer Deutscher zusammengetragen haben, wie Bienen den Honig, hinweggespült worden. Gerade die Kreise, die in der soliden Auffassung, die Deutschland groß gemacht hat, und in dem Vertrauen zu Reich, Staat und sonstigen öffentlichen Körperschaften ihre Ersparnisse, den Schutz vor der Sorge des Alters, die Sicherheit für Weib und Kind, in früher für unzweifelhaft sicher gehaltenen Werten angelegt haben, sind mit den Hypothekenbesitzern um ihr Letztes gebracht. Die grinsende Not hat schon lange an ihre Tür geklopft. Dem brutalen Zwange der Verhältnisse folgend, hat die Reichsregierung über diese Werte das Todesurteil gesprochen. Damit hat sie auch den Untergang derjenigen Schichten besiegelt, die wie ein Sauerteig das ganze Volk durchdringen und wahrlich nicht zu den schlechtesten und nicht zu den staatsfeindlichen Schichten gehören. Man hat einen Teil des Volkes entrechtet, indem man nach außen eine fiktive Zahlungsfähigkeit aufrechterhielt, ein Heer von Beamten und Angestellten unterhielt, während man gleichzeitig seine Zahlungen dadurch einstellte, daß man denjenigen, der Goldmark gegeben hat, mit einem Zettel befriedigte, dessen angeblicher Wert nicht einmal den Papierwert erreichte, geschweige denn die Kosten des Druckes. Bei weitem der größte Teil aller von öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegebenen Werte trägt die Bezeichnung „Reichswährung". Reichswährung ist nicht die Mark, letztere ist nur Rechnungseinheit, Reichswährung ist die Goldwährung, und ist es auch trotz Suspendierung der Noteneinlösungspflicht geblieben. Dieselben Schichten, die jetzt entrechtet werden, haben noch in den letzten Jahren auf Grund ihres Besitzes an derartigen Werten Vermögenssteuern zahlen müssen, zu deren Tilgung sie sich zum Teil anderer Vermögenswerte entäußert haben, da sie für die festverzinslichen Werte immer noch auf eine Steigerung hofften, sie daher nicht weggeben wollten. Videant consules! Einst wird man, wenn man wieder an das Sparkapital appelliert, nicht mehr dasselbe Vertrauen finden wie früher.

Auf die Ursachen der Inflation, die jeden von uns hart betroffen und das Geschick vieler erfüllt hat, näher einzugehen, ist hier nicht der Raum. Es sei nur darauf hingewiesen, daß Inflation als Folge einer Geldzeichenschöpfung, die nicht Hand in Hand mit Warenschöpfung geht, in der Nachkriegszeit in Deutschland den besten Nährboden fand. Man braucht sich nur den Leerlauf der Arbeit anzusehen, den weite Kreise des Volkes in den letzten Jahren leisteten, und sein Verhältnis zur Werteschaffung mit demjenigen zu vergleichen, in dem sich in früherer Zeit die

Werteschaffung zur sonstigen Arbeit bei uns bewegte. Wir hatten uns jetzt chinesischen Verhältnissen genähert, wenn nicht gar sie überflügelt, wo auch der größte Teil des Volkes von der Werte schaffenden Arbeit einer kleinen Minderheit lebt. Die Einstellung zahlreicher Beamten in Staat und Privatwirtschaft, die das Dogma vom Achtstundentage notwendig machte, die geringere Produktion des Handarbeiters, die den steigenden Gehaltsansprüchen der Beamten folgenden Gehalts- und Lohnsteigerungen in der Privatwirtschaft, die bei vermehrter Produktion volkswirtschaftlich berechtigt gewesen wären, haben ebenso inflationistisch gewirkt, wie die in weiten Volksschichten plötzlich erwachte Neigung, sich der Betätigung im Handel zuzuwenden. Wer nur einigermaßen moderner Auffassung gerecht werden wollte, suchte eine Schreibmaschine und einen Lehrling, um ein Im- und Exportgeschäft aufzumachen. Ging eine Ware in der Vorkriegszeit nach Herstellung oder Einfuhr durch zwei Hände bis zum Konsum, so wollten jetzt gewiß sechs davon leben. Daß dies nicht gerade zur Warenverbilligung führen konnte, liegt auf der Hand. So haben wir in den letzten Jahren von der Inflation gelebt und wachen nunmehr zu der schrecklichen Erkenntnis von der Wahrheit des in anderem Sinne geprägten Clemenceauschen Wortes auf, daß Deutschland 20 Millionen Einwohner zuviel habe. Nur wenn wir zu rastloser Arbeit ohne Leerlauf und gesteigerter Produktion zurückkehren, können wir unseren Menschenüberfluß ernähren, sofern uns das Ausland die Möglichkeit des Warenabsatzes beläßt. Inzwischen haben alle gegen feste Besoldung arbeitenden Kreise die schmerzliche Erfahrung eines großen Gehaltsabbaues machen müssen, soweit sie nicht ihre Arbeitsstätte überhaupt verloren haben.

Sind wir durch die Inflation und ihre Ursachen verarmt, so desgleichen durch ihre Folgen. Bei dem Verkauf von Werten aller Art an das Ausland berauschte sich der Verkäufer an den hohen Papiermarkzahlen des Preises, ohne sich klar zu machen, daß wir damit die Verschleuderung eines großen Teiles unseres Volksvermögens vornahmen, weil die Papiermarkpreise nicht annähernd den Goldwerten entsprachen. Dazu tritt dessen Verminderung durch die an unsere Feinde bisher erfolgten Leistungen, die große Steuerlast und die schwere Schädigung der Wirtschaft infolge der französisch-belgischen Ruhrbesetzung mit ihren Folgen. Schließlich sei auf die Vermögensminderung durch Verlust der Kolonien und Auslandsguthaben Deutschlands aus der Vorkriegszeit, sowie die Liquidierung deutscher Unternehmungen im Auslande hingewiesen, von denen letztere nur zu sehr ungünstigen Bedingungen gegen deutsche Reparationsverpflichtungen Aufrechnung gefunden haben, was um so empfindlicher ins Gewicht fiel, als der größte Teil deutschen Besitzes an Auslandseffekten bereits während des Krieges zu Markstützungszwecken ins Ausland zurückgeflossen war.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß eine ungeheure Minderung des Gesamtvermögens Deutschlands eingetreten ist, die allein schon unsere Kreditnot erklärt. Man kann nicht sagen, der Verlust des einzelnen an festverzinslichen Werten werde durch den Gewinn der Schuldner dieser Beträge ausgeglichen. Dadurch, daß die öffentlichen Körperschaften ihrer Schulden mehr oder weniger ledig geworden sind, haben sie keine Mittel zur Behebung der Kreditnot freibekommen, während die festverzinslichen Werte als Vermögensobjekte früher vielfach als Kreditquelle dienten. Die Inflation hat ferner eine derartige Angst vor der Mark erzeugt, daß jeder freiwerdende Kapitalbetrag umgehend Anlage suchte. Zuerst geschah dieses in Effekten; als man erkannte, daß auch hierin nicht das Heil lag, da ihre Kurse sich der Geldentwertung nicht anpaßten, wurde die Flucht in die Ware angetreten und somit der Rest der zu Kreditzwecken verfügbaren Mittel absorbiert. Dazu trat die Sorge des Auslands vor der wirtschaftlichen und politischen Entwickelung Deutschlands, die dazu geführt hat, daß auch von dieser Seite aus Kreditbeträge in nennenswerter Höhe nicht zur Verfügung gestellt wurden. Die ein Ruhmesblatt deutscher Wirtschaftsgeschichte bildende Schöpfung der Rentenbank hat hierin Wandel geschaffen, von dem man hoffen kann, daß er von Dauer ist. Vielleicht wäre es möglich gewesen, die Stabilisierung der Mark schon bei niedrigerem Dollarstande durchzuführen. Freuen wir uns, daß wenigstens bis jetzt der Kurs der Rentenmark sich gehalten hat, und unterstützen wir alle Bestrebungen, die darauf zielen, sie weiterhin zu festigen, um von ihr aus allmählich zur Goldnote zurückkehren zu können. Unbedingtes Erfordernis hierzu ist die Balancierung unseres öffentlichen Haushalts. Sie ist die Vorbedingung jeder Währungsstabilisierung, letztere wieder ist unerläßliche Voraussetzung für die Erlangung von Kreditkapitalien, weil sonst von neuem die Flucht in die Ware eintritt. Sie ist auch Vorbedingung für die Beschaffung von Auslandskrediten. Nur ein Ausland, dessen Vertrauen in die Entwickelung Deutschlands erstarkt, wird uns langfristige Kredite zur Verfügung stellen. An dem oben erwähnten kurzfristigen Auslandsleihgeld ist uns wenig gelegen. Ihm wohnt die Gefahr plötzlicher Zurückziehung und damit starker Erschütterung des Geldmarktes inne.

Auslandskredit brauchen wir um so mehr, als wir nach dem Verlust unseres Auslandsvermögens auf Eingänge, abgesehen vom Warenexport, kaum zu rechnen haben. Unsere Handelsbilanz ist noch passiv und darüber hinaus ist aus dem eben Gesagten eine aktive Zahlungsbilanz nicht herbeizuführen. Hiernach ist die Gründung der Golddiskontbank als ein wichtiger Fortschritt zu begrüßen. Man kann rechnen, daß sie uns rund 400 Millionen Goldmark in Devisen neu zur Verfügung stellt, wenn man davon ausgeht, daß 5 Millionen £ Aktienkapital im Umtausch gegen Devisen beschafft werden, die nur zum Teil durch Aktienzeichnungen des Auslandes neu hereinkommen, während gegen weitere 5 Millionen £ Devisen 10 Millionen £ Noten ausgegeben werden können. Bei viermaligem Umschlag bedeutet dies einen Jahreskredit von 1600 Millionen Goldmark; unser vorjähriger Import betrug 6 Milliarden Goldmark, von denen die größere Hälfte für Lebensmittel, die kleinere für Rohstoffe Verwendung fanden. Die Golddiskontbank würde demnach die Hälfte der Rohstoffeinfuhr finanzieren können. Sie würde hierbei durch die kürzlich in Holland gegründeten 3 Kreditinstitute Unterstützung finden, die gleichfalls im wesentlichen der Finanzierung deutscher Einfuhr zu dienen bestimmt sind. Es muß jedoch darauf Wert gelegt werden, in erster Linie denjenigen Import zu fördern, der die Möglichkeit des Exportes bietet. An einem gesteigerten Inlandskonsum haben wir zur Zeit wenig Interesse. Er bringt uns wieder die Gefahr der Inflation. Das Interesse wird um so geringer, wenn wir für ihn Rohstoffe einführen, also unsere Handelsbilanz ungünstig beeinflussen müssen. Wünschenswert ist für den Importkredit der Golddiskontbank ein niedriger Zinssatz, damit wir billiger exportieren und damit wieder konkurrenzfähig werden können. Die Erfahrungen der Leipziger Frühjahrsmesse haben ergeben, daß unsere Preise zum Teil über die Weltmarktsätze hinausgehen, wozu der bisherige Mangel an Devisen und billiger Devisenkredite zweifellos beigetragen hat. Ob die Golddiskontbank bei der Sicherung eines gewissen Dividendensatzes für die Aktionäre den Kreditzinssatz niedrig gestalten kann, wird von den Abmachungen abhängen, die dem in England aufgenommenen Kredit zugrunde liegen. Neben dem Moment der Krediterleichterung sind als wichtigste Faktoren auf der Gewinnseite der Bankschöpfung die Tatsachen zu buchen, daß überhaupt das Ausland wieder soviel Vertrauen in deutsche Verhältnisse gewonnen hat, um sich zu so erheblichen Kreditzusagen bereit zu finden, und daß England als unser Gläubiger aus einem Friedensgeschäft nunmehr ein Interesse an unserem Ergehen haben muß, während es uns — darin liegt wohl der tiefere Sinn der auf £ abgestellten Noten — in seinem Verteidigungskampf gegen den Dollar ebenso nutzt, wie es früher unseren Degen zur Vertretung seiner kontinentalen Interessen verwandt hat.

Zweifellos wird der Auslandskredit beitragen, unsere schwere Lage zu erleichtern, er wird namentlich die Kreditsuchenden, die sich seiner bedienen können, von der Inanspruchnahme des Rentenbank- und Reichsbank-

kredites fernhalten, so daß letzterer dem auf das Inland abgestellten Bedarf uneingeschränkt verfügbar bleibt. Zur Hebung der Aktivität unserer Zahlungsbilanz muß die Einfuhr auf die wichtigsten Erfordernisse beschränkt werden.

Aus der Kreditnot hinaus kann uns aber nur neue Kapitalienbildung im Inlande führen. Die zarten, neu aufsprießenden Pflänzchen bedürfen sorgsamster Pflege. Man schütze sie ebenso vor dem Frost substanzvernichtender Vermögenssteuern, wie vor dem Hagel sozialistischer Experimente. Nur wenn die Kapitalfeindschaft in der Gesetzgebung nicht zu Worte kommt, können wir auf den Wiederaufbau unserer Wirtschaft hoffen. Aufgabe der Kreditinstitute wird es sein, durch angemessene Verzinsung der Guthaben alle zur Kredithergabe in Betracht kommenden Mittel herauszulocken. Darüber hinaus muß der infolge der Inflation völlig verlorengegangene Sparsinn wieder geweckt und auf jede Weise gefördert werden. Aus dem Volk, das die Inflation zu einer großen Spielergemeinschaft gemacht hatte, muß wieder ein sparendes Volk werden. So allein können sich die kleinen Kapitalienbäche bilden, die sich zu Strömen vereinen, um in große Staubecken zu fließen, welche die Wirtschaft speisen; so nur kann auch Deutschland wieder zu der Gesundung der Volksseele kommen, die allein einen allen Stürmen trotzenden Wiederaufbau gewährleistet.

Die letzte Zeit hat manches Mal einzelne Zweige des Wirtschaftslebens in Kampfstellung einander gegenüberstehend gesehen. Ueber die Preisbildung einzelner Berufszweige hatten sich starke Differenzen in den Auffassungen gebildet, die zu heftigen Kontroversen führten. Namentlich der Bankierberuf ist großen Anfeindungen ausgesetzt gewesen. Ich habe nicht die Absicht, mich hierüber ausführlich zu äußern. Ich bin der Ueberzeugung, daß derartige Angriffe vielfach auf Unkenntnis der Verhältnisse beruhen, die in den Berufen herrschen, denen man nicht selbst angehört. Ich bin ferner der Ansicht, daß alle Zweige der deutschen Wirtschaft das eine große Ziel haben müssen, gemeinsam den Kampf ums Dasein unseres Volkes aufzunehmen und zu führen. In den letzten Wochen haben manche Besprechungen zwischen den Verbänden verschiedener Wirtschaftsgruppen stattgefunden, herbeigeführt durch die eben erwähnte Kampfstellung. Ich möchte meine Zeilen mit dem Wunsche schließen, daß diese Aussprachen zum besseren Verstehen der Sorgen des anderen beigetragen haben und für die Zukunft eine Annäherung der verschiedenen Gruppen und ihre dauernde Fühlungnahme erhoffen lassen. Von unserem Berufsstande, der beim Aufbau der deutschen Wirtschaft in vorderster Linie mitgewirkt und stets den weiten Blick gezeigt hat, der das Gesamtwohl den Privatinteressen voranstellt, weiß ich, daß er bei der Wiederaufrichtung eines festgefügten deutschen Baues seiner Pflichten auch da eingedenk sein wird, wo es heißt, Opfer zu bringen. Das hat er erst jüngst bewiesen, als es galt, das halbe Aktienkapital der Golddiskontbank zu übernehmen und dafür die so begehrten Devisen hinzugeben.

Die Rechtsungültigkeit der Kartellverordnung.

Von Rechtsanwalt **Otto Bernstein**, Berlin.

Der Reichswirtschaftsminister hat das auf Grund der Verordnung vom 2. November 1923 eingesetzte Kartellgericht um ein Gutachten darüber ersucht, ob die mit der Aufstellung bankgewerblicher Konditionen betrauten Vereinigungen als Kartelle im Sinne des § 1 der Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen anzusehen seien. In dem Ersuchen des Reichswirtschaftsministers wird eingeräumt, daß diese Frage erst nach dem Ergehen der Verordnung vom 2. November 1923 „aufgetaucht" sei. Es wird mithin zugestanden, daß das Reichswirtschaftsministerium bei der Erlassung der Verordnung an die Einbeziehung der Konditionenvereinigungen des Bankgewerbes in den Geltungsbereich der Verordnung überhaupt nicht gedacht hat, obwohl ihm das Bestehen dieser Vereinigungen bekannt sein mußte und bekannt war. Hieraus ergibt sich eigentlich bereits die Notwendigkeit einer Verneinung der an das Kartellgericht gestellten Frage, ganz abgesehen davon, daß auch der Wortlaut des § 1 der Verordnung deutlich erkennen läßt, daß die Regierung bei ihrer Erlassung lediglich an Vereinigungen gedacht hat, welche sich mit der Festsetzung von Preisen für den Verkauf von Waren und Fabrikaten sowie mit hierauf bezüglichen Geschäftsbedingungen befassen.

Nachdem gleichwohl durch das erwähnte Ersuchen des Reichswirtschaftsministers, über welches bisher eine Entscheidung des Kartellgerichts noch aussteht, eine Beziehung zwischen dem Bankgewerbe und den Vorschriften der Kartellverordnung begründet worden ist, erscheint es angebracht, auch in dieser Zeitschrift die staatsrechtliche Frage zu untersuchen, ob die Kartellverordnung als solche auf Rechtsgültigkeit Anspruch erheben kann.

Das Kartellgericht hat sich bereits in der ersten von ihm erlassenen Entscheidung vom 7. Januar 1924 (Sammlung von Entscheidungen und Gutachten des Kartellgerichts Heft 1 Seite 1) mit dieser Frage befassen müssen. Der beklagte industrielle Verband hatte die Rechtsungültigkeit der Kartellverordnung damit begründet, daß die Verkündung der Kartellverordnung erst am 3. November 1923, also zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, zu dem die sozialdemokratischen Minister bereits aus der Regierung ausgeschieden waren und demnach das Ermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923, auf welchem die Kartellverordnung beruht, seine Wirksamkeit verloren hatte. Das Kartellgericht hat diesen Einwand für nicht durchgreifend erachtet; es nimmt an, daß der Beschluß der Reichsregierung, auf dem der Erlaß der Verordnung beruht, bereits am 2. November 1923, „also" noch vor dem Wechsel in der parteipolitischen Zusammensetzung der Reichsregierung zustande gekommen sei, durch den die Ermächtigung des Gesetzes vom 13. Oktober 1923 erloschen ist. Diese Entscheidung des Kartellgerichts kann indessen als eine endgültige Erledigung der vorliegenden Frage nicht angesehen werden; denn wenn die Kartellverordnung rechtsunwirksam ist, so ist auch das Kartellgericht, da seine Einsetzung auf der Verordnung beruht, rechtlich nicht vorhanden und die über seine eigene Rechtsgrundlage von ihm getroffenen Entscheidungen würden demnach der Gültigkeit und Verbindlichkeit entbehren.

Unter diesen Umständen erübrigt sich eine materielle Nachprüfung der Wirksamkeit der Kartellverordnung in keiner Weise. Einer solchen hat sich Rechtsanwalt Dr. von Karger in Nr. 134 der Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 26. März 1924 unterzogen. Er gelangt zu einer Verneinung der Rechtsgültigkeit im wesentlichen auf Grund folgender Erwägungen:

Der Weg der Gesetzgebung gliedere sich in mehrere Abschnitte, von denen die wichtigsten die Feststellung des Gesetzesinhalts durch die zuständige Stelle und die Ausfertigung und Veröffentlichung des Gesetzes sind. Jeder dieser Abschnitte sei so wichtig, daß ohne ihn eine Gültigkeit des Gesetzes nicht zustande kommen kann. Ist ein Gesetz nicht verkündet worden, so kann es keine Geltung erlangen. Die gleichen Grundsätze seien auch auf Rechtsverordnungen anzuwenden, die sich vom Gesetz nur in formaler, nicht in materieller Hinsicht unterscheiden. Das Veröffentlichungsrecht und die Veröffentlichungspflicht steht derjenigen Stelle zu, die auch zum Erlaß der Verordnung berechtigt ist; im vorliegenden Fall wäre das die Reichsregierung. Wenn nach dem Ermächtigungsgesetz im § 2 die der Reichsregierung zustehenden Befugnisse in dem Augenblick erlöschen, in dem sich die parteipolitische Zusammensetzung der Reichsregierung ändert, dann hat das Gesetz dieser letzteren Tatsache eine derart überwiegende Bedeutung beigemessen, daß nach dem Eintritt dieses Ereignisses keinerlei Handlung seitens der Reichsregierung mehr vorgenommen werden kann, die sich unmittelbar auf das Ermächtigungsgesetz stützt und sich als ein Ausfluß der in ihm niedergelegten Befugnisse darstellt. Eine solche

Handlung kann aber auch dann nicht mehr vorgenommen werden, wenn die Reichsregierung noch in ihrer alten Zusammensetzung der Verordnung zugestimmt hat, es aber noch nicht zu ihrer Veröffentlichung gekommen ist. Dies ist ein wesentlicher Teil des Gesetzgebungsaktes, ja, für die Allgemeinheit sogar mit der wesentlichste, denn sie verschafft der Verordnung erst die die Allgemeinheit bindende Bedeutung, daß sie nicht mehr erfolgen kann, nachdem die Voraussetzungen weggefallen sind, die das Recht der Verordnungsgebung begründen. Der Verfasser betrachtet es deshalb als unerheblich, ob der Reichskanzler die Verordnung gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen schon vor der Arbeitsniederlegung der sozialistischen Minister unterzeichnet hat oder erst nachher. Denn auch im ersteren Falle ist die Veröffentlichung selbst unzweifelhaft erst nachher geschehen, und zwar in einem Zeitpunkte, als die Reichsregierung nicht mehr berechtigt war, auf Grund des Ermächtigungsgesetzes noch irgendwelche Rechtsverordnungen zu erlassen. Der Verfasser weist schließlich noch auf einen weiteren Mangel der Rechtsgültigkeit der Verordnung hin, der sich daraus ergibt, daß in Nr. 116 des Reichsgesetzblatts vom 16. November 1923 eine vom Reichswirtschaftsminister unterm 5. November 1923 vollzogene Berichtigung der Verordnung erschienen ist, die sich keineswegs als eine bloße Druckfehlerberichtigung, sondern als eine materielle Aenderung des Verordnungstextes in verschiedenen Punkten darstellt. Entweder hat also der Reichsregierung bei ihrer Beschlußfassung bereits ein falscher Text vorgelegen oder aber die Ausfertigung der Verordnung durch den Reichskanzler und den Reichswirtschaftsminister ist fehlerhaft erfolgt. In beiden Fällen müsse die Berichtigung als unzulässig erachtet werden.

Den vom Verfasser zum Nachweise der Ungültigkeit der Kartellverordnung gemachten Ausführungen ist nicht nur beizutreten; dieselben sind vielmehr noch durch einige weitere wesentliche Gesichtspunkte zu ergänzen. Wenn sich schon aus allgemeinen Grundsätzen ergibt, daß „die Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes, die Gesetzespublikation, ein staatsrechtlich für das Zustandekommen eines Gesetzes ebenso wesentliches Element ist, wie die ihr vorausgehenden materiellen Gesetzgebungsakte" (vgl. Finger, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Stuttgart 1923 Seite 381), so ist die Bedeutung der Gesetzesverkündung unter der Geltung der Weimarer Verfassung noch weit erheblicher, als unter der früheren Rechtsordnung. Nach Artikel 72, 73 der Reichsverfassung besteht nämlich bis zur Verkündung eines Gesetzes ein Recht sowohl einer qualifizierten Minderheit des Reichstags, als auch des Reichspräsidenten, die Inkraftsetzung des Gesetzes vorläufig — d. h. im ersten Falle auf die Dauer von 2 Monaten, im zweiten Falle bis zum Ergehen eines Volksentscheids — zu verhindern. Die Artikel 72, 73 der Weimarer Verfassung gelten aber zweifellos nur für Gesetze im formalen Sinne, nicht für die auf Grund einer gesetzlichen Ermächtigung erlassenen Rechtsverordnungen. Die Ermächtigung zur Erlassung von Rechtsverordnungen hat somit einen doppelten Inhalt: sie bedeutet einerseits für das Beschlußfassungsstadium die Entbindung der Regierung von der Verpflichtung zur Herbeiziehung der verfassungsmäßigen Zustimmung des Reichstags, andererseits für das Verkündungsstadium den Verzicht des Reichstags auf das aufschiebende Vetorecht, das seiner Minorität durch Artikel 72 der Verfassung eingeräumt ist, sowie ferner die Außerkraftsetzung der entsprechenden Befugnis, welche Artikel 73 dem Reichspräsidenten — und zwar in der Eigenschaft als Treuhänder des Reichsvolks — gewährt. Berücksichtigt man dies, so offenbart sich die ganze Tragweite der Resolutivbedingung, unter welcher der Reichsregierung die Ermächtigung des Gesetzes vom 13. Oktober 1923 erteilt ist. Es handelt sich bei dem Gesetz vom 13. Oktober 1923 nicht lediglich um eine Ermächtigung zur Erlassung von Ausführungsverordnungen zu formalen Gesetzen, sondern von Verordnungen mit interimistischer Gesetzeskraft (vgl. hierzu Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs Band 2 Seite 88), also von Verordnungen, deren Inhalt und Bedeutung derjenigen eines formalen Gesetzes durchaus gleichkommt und gegenüber denen die besonderen Garantien der Artikel 72, 73 der Reichsverfassung demnach an sich von mindestens der gleichen, wenn nicht noch größerer Wichtigkeit wären, als gegenüber den im ordentlichen Gesetzgebungswege erlassenen Gesetzesvorschriften. Das der Reichsregierung gewährte Recht zur Verkündung derart beschaffener Verordnungen unter Ausschließung der Artikel 72, 73 der Reichsverfassung, also unter Wegfall der der Reichstagsminderheit, dem Reichspräsidenten und dem Reichsvolk eingeräumten aufschiebenden Vetorechte ist demnach der Ausdruck eines besonderen Vertrauens, welches über den Verzicht des Reichstags auf die Mitwirkung bei dem Gesetzgebungsbeschlusse noch hinausgeht; denn die Rechte, von deren Berücksichtigung im Verkündungsstadium der Reichstag die Regierung entbunden hat, stehen dem Reichstag als solchem gar nicht zu, sondern im Falle des Artikels 72 seiner Minderheit, im Falle des Artikels 73 dem durch den Reichspräsidenten treuhänderisch vertretenen Gesamtvolk. Die sehr bedeutsame Frage, ob der Reichstag auf diese Rechte überhaupt und insbesondere im Wege einer generellen Ermächtigung verzichten kann, mag in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben; zweifelsfrei erscheint, daß der Reichstag auch diesen Verzicht und gerade diesen Verzicht vom Nichteintritt der Bedingung abhängig machen wollte, mit welcher das besondere, der erteilten Ermächtigung zugrundeliegende Vertrauen hinfällig wurde, nämlich der Aenderung der parteipolitischen Zusammensetzung der Reichsregierung. Mit diesem Zeitpunkt verlor die Reichsregierung das Recht, in Verordnungsform gekleidete materielle Gesetze an Stelle des Reichspräsidenten und unter Wegfall der Vetorechte der Artikel 72, 73 der Weimarer Verfassung zu verkünden, und damit ergab sich die Notwendigkeit, noch nicht verkündete Verordnungen materiellrechtlichen Inhalts wiederum von Anfang an den Weg der ordentlichen Gesetzgebung gehen zu lassen.

An diesen Fragen werden weder das Kartellgericht noch die ordentlichen Gerichte, welche über die Gültigkeit der Kartellverordnung zuständigerweise zu befinden haben werden, vorübergehen können; keinesfalls kann die Prüfung, der sich das Kartellgericht in seiner Entscheidung Nr. 1 unterzogen hat, als eine erschöpfende oder auch nur ausreichende angesehen werden. Der einzige Grund, den sie für die Gültigkeit der Kartellverordnung anführt, ist nicht einmal schlüssig, denn die Feststellung, daß der Beschluß der Reichsregierung, auf dem der Erlaß der Verordnung beruht, bereits am 2. November 1923, „also" noch vor dem Wechsel in der parteipolitischen Zusammensetzung der Reichsregierung zustande gekommen ist, trägt der Tatsache nicht Rechnung, daß der Wechsel der Zusammensetzung der Regierung im Laufe des 2. November 1923 erfolgt ist, und daß ein Nachweis dafür, daß die Vollziehung des Beschlusses vor dem Rücktritt der sozialdemokratischen Minister stattgefunden hat, bisher überhaupt nicht, geschweige denn in einer staatsrechtlich ausreichenden Form, geführt worden ist.

Den staatsrechtlichen Bedenken gegen die Rechtsgültigkeit der Kartellverordnung und die sie bejahende Entscheidung des Kartellgerichts hat sich auch ein dem bisherigen Reichstage angehörender namhafter Jurist[1]) nicht verschließen können; er betrachtet die Entscheidung

[1]) Rechtsanwalt Dr. Curtius in der Industrie und Handelszeitung vom 5. März 1924.

jedoch politisch als begrüßenswert, weil sie die Grundlage des ganzen Kartellrechts sicherstelle. Es ist bereits dargetan worden, daß letzteres nicht der Fall ist, weil das Kartellgericht nicht in der Lage ist, über die Rechtmäßigkeit seines eigenen Bestehens eine endgültige Entscheidung zu treffen. Auf die Frage, ob die Unanfechtbarkeit der Kartellverordnung politisch zu begrüßen sein würde, soll hier nicht eingegangen werden; sie wird von der parteipolitischen Einstellung des Beurteilers und außerdem von Erwägungen abhängen, die außerhalb des Gebiets rechtlicher und wirtschaftlicher Betrachtung liegen. Wirtschaftlich gesehen, würde es nichts weniger als ein Unglück sein, wenn bis zum Vorliegen eines unter Mitwirkung der maßgebenden Wirtschaftskreise[2]) sorgfältig erwogenen und durchdachten Kartellgesetzes die vorliegende Verordnung verschwände, die in kaum einer ihrer Bestimmungen die Ueberstürzung und Uebereilung verleugnen kann, in der sie entstanden ist, und die bisher praktisch lediglich als ein Mittel zur Lossagung von eingegangenen Verpflichtungen Anwendung gefunden hat, und zwar aus Gründen, die mit Interessen der Oeffentlichkeit meist nicht das mindeste zu tun hatten[3]). Wenn schließlich die Unwirksamerklärung der Kartellverordnung die Folge haben sollte, daß die formalrechtlichen Grundlagen der Gesetzgebung der Deutschen Republik besser stabilisiert werden, als dies unter der Ermächtigungswirtschaft insbesondere des vergangenen Jahres der Fall gewesen ist, so wäre dies auch vom politischen Standpunkt aus als ein nicht geringer Gewinn zu verbuchen.

Reichswirtschaftsministerium und Bankkonditionen.

In der 407. Sitzung des Reichstags vom 7. März 1924 hat Herr Reichswirtschaftsminister Hamm eine längere Rede über Gegenstände seines Ressorts gehalten und dabei auch Ausführungen über den obigen Gegenstand gemacht, welche wir wegen ihrer Wichtigkeit für das Gebiet dieser Zeitschrift im nachfolgenden nach dem stenographischen Bericht wörtlich wiedergeben:

„Meine Herren und Frauen! Die notwendige Niedrighaltung der Preise würde freilich noch eines fordern, nämlich billiges Geld. Damit indes, glaube ich, steht es in unserer Wirtschaft am schlechtesten.

(Zuruf: Die Industrie gibt eben keine Rohstoffkredite mehr!)

— Und warum gibt sie sie nicht? Weil sie selbst der Kredite bedarf. Auch hier muß ein Wort zur Gerechtigkeit gesagt werden. Soviel über hohe Zinssätze geklagt wird, darf man doch nicht außer acht lassen, daß wir eben ein geldarmes Land geworden sind und nur auf dem Wege der Arbeit und Sparsamkeit, nicht auf dem Wege künstlicher Geldschöpfung und des Notendrucks wieder Vermögen ansammeln können. Unser Geld ist weggeflossen, sowohl das Konsumtivvermögen wie das Produktivvermögen, und daher kommt es, daß hinter diesen Sachwerten, von deren Erfassung man so viel gesprochen hat, nicht mehr die motorische Kraft des mobilen Kapitals steht. Wir machen eben einen bitteren Anschauungsunterricht durch, daß man für eine blühende Wirtschaft sowohl den persönlich verantwortlichen Unternehmer von höchster Leistungsfähigkeit wie den arbeitswilligen, an Staat und Wirtschaft interessierten Arbeiter braucht, wie aber auch die motorische Kraft des Kapitals braucht, ohne die die sogenannten Sachwerte Sachen sind und nicht Werte. Wir werden also mit billigem Gelde so lange nicht rechnen können, als wir selber uns dieses Geld nicht wieder erarbeitet haben oder solange wir nicht, vorbereitet durch die Stabilisierung unserer politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und die Bereinigung der Reparationsfrage, vom Auslande Kredite in großem Umfange und zu erträglichen Bedingungen erhalten haben werden.

(Sehr gut!)

Daß auf diesem Wege alles geschehen muß, was irgendwie geschehen kann, darüber bedarf es keiner Ausführung. Die Ankündigung des Entwurfs eines Gesetzes zur Errichtung einer Golddiskontbank zeigt Ihnen, daß die Regierung und der Präsident der Reichsbank in der Zuführung solcher Kredite eine besonders wichtige Aufgabe sehen, um unserer Wirtschaft wieder Anreiz zu geben und unsern Geldmarkt über diese Zeit der Spannung hinwegzubringen, von der ich vorhin sprach.

Dabei dürfte aber selbstverständlich die Aufgabe nicht gering eingeschätzt werden, nach Maßgabe der gegebenen Verhältnisse doch auf die möglichste Billighaltung des inneren Zinssatzes hinzuwirken. Darüber war mehrfach mit den Banken zu verhandeln. Ich kann mich hierüber um so kürzer fassen, als ich erst unlängst Anlaß hatte, in der Antwort auf eine Anfrage, die über die Tätigkeit der Regierung „gegenüber der Zerstörung der Kreditmöglichkeiten und der Erdrosselung des Wirtschaftslebens durch die Kreditbedingungen der Banken", wie es in der Anfrage hieß, an uns erging, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen*). Ich habe in der Antwort auf die zahlreichen Verhandlungen mit den Banken verwiesen, „in Verfolg deren, auch im Hinblick auf die stabiler werdende Lage des Geldmarktes, wesentliche Verbesserungen der Bedingungen eingetreten sind". Ich habe dort weiter zum Ausdruck gebracht, daß es nicht möglich sei, den Geldmarkt durch Festsetzung von Zinssätzen behördlich zu regeln, da sich schließlich Angebot und Nachfrage durchsetzen müßten, daß es aber immerhin Aufgabe der Regierung bleibe, Uebergriffen entgegenzutreten und insbesondere dafür zu sorgen, daß die Kredite der Reichsbank bei Weiterleitung in die Privatwirtschaft nicht übermäßig verteuert werden und daß auch die eigenen Kredite der Banken in einem angemessenen Verhältnis zu dem Reichsbanksatz, den vergüteten Kreditzinsen und den wirtschaftlichen Leistungen der Banken stehen. Diese Antwort hat den Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes zu einer Stellungnahme veranlaßt, die durch die ganze Presse gegangen ist. In dieser wurde dargestellt, daß die Banken in der Inflationszeit ungeheure Verluste erlitten haben — eine Tatsache, die, glaube ich, niemand, der mit der Wirtschaft auch nur in ganz loser Aermelfühlung steht, verborgen geblieben ist.

(Zuruf aus der Mitte: Auf Kosten der Reichsbank!)

— Große Verluste allerdings auch auf Seiten der Reichsbank. — Im Schreiben des Bankierverbandes ist weiter darauf verwiesen worden, daß eine so objektive und maßgebende Behörde wie das bayerische Finanzministerium diese Dinge in vollem Umfange anerkannt habe, und zwischen den Zeilen ist zu lesen, daß das bayerische Finanzministerium sie jedenfalls objektiver und gerechter anerkannt habe als der Reichswirtschaftsminister.

(Hört! Hört! in der Mitte.)

Aber Selbstverständlichkeiten anzuerkennen, dazu bedarf es nicht vieler Worte. Worauf es uns ankam, war nicht die Feststellung der Verluste in der Vergangenheit,

---

[2]) Der vorl. Reichswirtschaftsrat ist, soweit bekannt, über die Verordnung vom 2. November 1923 nicht gehört worden.

[3]) Vgl. hierzu den sehr beachtlichen Artikel der Deutschen Bergwerks-Zeitung vom 28. März 1924: „Ist das Kartellgericht notwendig?"

*) (Anmerkung der Schriftleitung): Die Antwort des Reichswirtschaftsministers auf die kleine Anfrage des Abgeordneten Bruhn — um diese handelte es sich — war in ihrem oben nicht wiedergegebenen Teil so abgefaßt, daß dadurch in der Oeffentlichkeit der Eindruck entstehen konnte und entstanden ist, als ob die ebenso maßlosen wie unberechtigten Angriffe des genannten Abgeordneten, die sich übrigens ausschließlich auf die Konditionenpolitik der Banken während der Inflationszeit bezogen, durch den Minister gebilligt würden. Dieser Umstand bildete die hauptsächliche Veranlassung zu der in der Rede des Ministers erwähnten Erklärung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes.

sondern die Sorge dafür, daß nicht etwa zum Zwecke der Einholung solcher Verluste die gegenwärtig ohnehin genug belastete Wirtschaft noch stärker belastet werde, als es um der Aufrechterhaltung eines gesunden Bankwesens willen notwendig ist.

(Sehr richtig!)

In der Veröffentlichung heißt es weiter:

> Wenn in der Antwort des Reichswirtschaftsministeriums gesagt wird, daß die seit jener Zeit von den Banken in ihren Kreditbedingungen vorgenommenen Ermäßigungen eine Folge von Verhandlungen des Reichswirtschaftsministeriums mit den Banken gewesen seien, so können wir dies nicht unwidersprochen lassen. Die Banken sind vielmehr von sich aus bestrebt gewesen und noch bestrebt, die von der Kundschaft als drückend empfundenen Bedingungen in dem Maße abzubauen, in dem die Lage des Geldmarktes und die sonstigen Verhältnisse dies gestatten, und sind in diesem Abbau sogar weiter gegangen, als es mit Rücksicht auf die Erhaltung der Rentabilität der Betriebe und die Last der Unkosten gerechtfertigt erscheinen konnte.

Selbstverständlich habe ich auch stets angenommen, was hier beteuert wird, daß die Banken auch von sich aus das Bestreben hatten und haben, aus volkswirtschaftlicher Verantwortung wie aus privatwirtschaftlicher Klugheit, die Bedingungen immerhin so billig zu gestalten, wie es ihnen möglich schien. Deshalb bleibt doch der Hinweis richtig, daß mehrere Besprechungen zwischen der Vertretung der Banken und dem Reichswirtschaftsministerium stattfanden, und daß in deren Verfolg wesentliche Erleichterungen eintraten. Es ist in der Tat nicht bloß einmal erfolgt, daß unmittelbar bevor diese Besprechungen stattfanden, bereits die Mitteilung von gewissen Erleichterungen kamen, so daß dann allerdings diese Besprechungen insoweit von vornherein unter einem freundlichen Stern stehen konnten, allerdings immerhin noch genug an Wünschen übrig ließen.

Wenn es aber weiter in der Veröffentlichung des Verbandes heißt, daß

> die Vertreter des Bankgewerbes den Zweck ihrer Teilnahme an den Besprechungen im Reichswirtschaftsministerium lediglich darin erblickten, den zuständigen Persönlichkeiten des Ministeriums über die Grundsätze der bankmäßigen Kreditgewährung, insbesondere in der Inflationsepoche, die nötigen Aufklärungen zu geben, von dem Wunsche erfüllt, daß die Fragen des Bankverkehrs, deren oberflächliche und unfachmännische Behandlung in den letzten Jahrzehnten oft unsäglichen Schaden angerichtet hat, an allen maßgebenden Stellen mit derjenigen Sachlichkeit und Gründlichkeit bearbeitet werden, die sowohl ihrer Bedeutung als auch ihrer Schwierigkeit entspricht,

so muß ich dazu allerdings sagen, daß ich eine bloße Entgegennahme von Belehrungen und Unterweisungen seitens der Banken bei solchen Erörterungen weder für Vergangenheit noch Zukunft annehmen kann, sondern daß es sich dabei um Kontroversen handelte, in denen beide Teile, der eine vom anderen, Hörenswertes hören konnten.

Ich sage das nicht, um den Banken irgendwie zu nahezutreten; nichts läge mir ferner wie dies. Ich habe immer als selbstverständlich betont, daß wir in unserer Wirtschaft ohne eine rege Tätigkeit unserer Banken und ohne deren kluge, verantwortliche Leitung nicht vorwärts kommen können, und daß gerade jetzt die Leitung im Bankgewerbe mit unsäglichen Schwierigkeiten, namentlich in der Verteilung der Kredite gemäß dem volkswirtschaftlichen Bedarf, zu kämpfen hat, und auch mit sehr viel größerer Verantwortung beladen ist wie je früher. Aber ich halte fest an der Verpflichtung aller Beteiligten, das Mögliche zur Förderung des Spar- und Kreditwesens zu tun, und am Recht der Reichsregierung, dahin zu wirken."

Die Freigabe von Kapitalerträgen nach der Winslow Bill.

Von Dr. jur. **Herbert von Breska**, Berliner Handels-Gesellschaft.

Der deutsche Besitzer von in Amerika beschlagnahmten Effekten erhält nach den Bestimmungen der Winslow Bill Zinsen seines ursprünglichen Vermögens in zweierlei Gestalt: einmal als Teil des reklamierten Grundbetrages innerhalb der 10 000-Dollar-Grenze, sodann darüber hinaus bis zu 10 000 Dollar jährlich gemäß Sektion 23. Zu unterscheiden sind Zinsen, welche in der Zeit bis zum 4. März 1923 zuwachsen (Inkrafttreten der Winslow Bill), und solche, die später fällig werden. Soweit B a r g u t h a b e n seitens der in Betracht kommenden amerikanischen Bank an den Alien Property Custodian abgeführt worden sind, kommt nach den Erklärungen der genannten amerikanischen Behörde eine Verzinsung bis zum 4. März 1923 überhaupt nicht in Frage. Der deutsche Eigentümer würde einen Ertrag seines Vermögens nur für diejenige Zeit bekommen, welche von Kriegsbeginn bis zur tatsächlichen Abführung des Betrages an den Custodian verstrichen ist, da für diesen Zeitraum die Bank ihm Zinsen gutschreibt. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Custodian seinerseits die an ihn abgeführten Kapitalien zinstragend angelegt hat und daß ihm demnach bei der Höhe der in Frage stehenden Summen ganz bedeutende Beträge an Zinsen zugeflossen sind. Damit erhebt sich die Frage, in welcher Weise der Custodian die auf ca. 27 Millionen Dollar geschätzten Erträge der deutschen beschlagnahmten B a r g u t h a b e n verwenden will. Zeitungsnachrichten zufolge hat der Senator W a t s o n im Dezember 1923 eine Vorlage eingebracht, wonach die aufgelaufenen Zinsen auf das unter amerikanischer Zwangsverwaltung stehende Eigentum ehemals feindlicher Staatsangehöriger zum Ankauf von Weizen und Fetten für Deutschland verwandt werden sollen. Ob die Vorlage irgendwelche Aussicht auf Erfolg hat, ist unbekannt. Es dürfte anzunehmen sein, daß der eingebrachte Gesetzentwurf weniger dem Fürsorgebedürfnis für das notleidende Deutschland, als vielmehr dem Wunsch, den notleidenden amerikanischen Farmern zu helfen, entsprungen ist.

Gutschriften wegen Z i n s - und D i v i d e n d e n s c h e i n e n in der Zeit seit der Beschlagnahme des deutschen Eigentums in Amerika bis zum 4. März 1923 werden hinsichtlich der Freigabe als Teil des Kapitals angesehen. Besitzt jemand also beispielsweise 10 000 Dollar Effekten und 3000 Dollar hierauf aufgelaufene Zinsen, so erhält er nicht etwa die Effekten zuzüglich Zinsen frei, sondern lediglich im ganzen 10 000 Dollar. Es empfiehlt sich aus naheliegenden Gründen, zunächst in erster Linie die Freigabe der aufgelaufenen Barguthaben und erst in zweiter Linie die Effekten zu verlangen. Um bei dem oben erwähnten Beispiel zu bleiben, würde also der Antragsteller als freizugebende Werte 3000 Dollar bar und 7000 Dollar Effekten bezeichnen. Der Aprilkupon 1917 ist durchweg dem Konto der deutschen depothaltenden Bank gutgeschrieben worden, so daß sich für die deutschen materiell Berechtigten wiederum das bekannte „indirekte Guthaben" ergibt, zu dessen Herausgabe der Custodian sich bis jetzt nicht recht hat entschließen können. Gerade die verschiedene Behandlung des Kupons April 1917 und der späteren zeigt klar, wie unbillig und m. E. unhaltbar der Standpunkt des Custodian in der erwähnten Frage ist.

Die auf Grund des eingereichten Antrags erfolgte Freigabe von 10 000 Dollar hat bei Vermögen, welche diesen Betrag übersteigen, eine doppelte Bedeutung. Außer der Tatsache, daß dem deutschen Eigentümer der erwähnte Betrag freigestellt wird, erkennt auch der Custodian mit der Freigabe an, daß die 10 000 Dollar übersteigenden nicht freigegebenen Werte dem betreffenden Berechtigten zustehen. Es ist aus diesem Grunde auch allgemein Uebung, in der Notice of Claim nicht nur diejenigen Effekten aufzuführen, welche bis zum Betrage von 10 000 Dollar für den Kunden freigegeben werden sollen, sondern auch diejenigen Wertpapiere, deren Freigabe zu-

nächst noch nicht erwartet werden kann. Die Anerkennung des Besitzrechts durch den Custodian ist wiederum in zweifacher Hinsicht von Wichtigkeit. Einmal erübrigt sich die Einleitung eines neuen Freigabeverfahrens für den Fall, daß das gesamte deutsche Eigentum freigegeben werden sollte. Die Teilaufhebung der Beschlagnahme gibt außerdem zugleich dem deutschen Besitzer die Möglichkeit, vom Alien Property Custodian die Zahlung von Zinsen bis zum Betrage von 10 000 Dollar jährlich auf Grund der Vorschriften der Section 23 der „Trading with the Enemy Act" zu verlangen. Bisher hat man allgemein angenommen, daß bezüglich dieser Zinsen ein spezieller Antrag gemäß den vom Custodian noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu stellen wäre. Es scheint jedoch nach den letzten Informationen aus Amerika, daß derartige Ausführungsbestimmungen kaum ergehen werden. Der Custodian ist durch die Bearbeitung der bis jetzt herübergesandten Claims, die bereits die Zahl 25 000 erreicht haben mögen, derartig überlastet, daß er selbst das größte Interesse hat, die Einreichung besonderer Zinsfreigabeanträge zu vermeiden. Er hat sich daher auf ergangene Anfrage dahin geäußert, daß, wenn ein Antrag entsprechend Section 9 bereits gestellt und genehmigt sei, automatisch jährlich die aufgelaufenen Zinsen von ihm bezahlt werden würden. Wörtlich äußert er sich über die erwähnte Frage wie folgt:

> „Therefore, as soon es it is possible after March 4, 1924, the people who are entitled to the benefits of Section 23 will receive their checks in due course, provided there is on file here a claim from them for the return of property under Section 9."

Die von dem Custodian vorgesehene Regelung der Zinsfrage ist eine für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Banken, äußerst erfreuliche, da sowohl in Amerika als auch in Deutschland eine sehr erhebliche Arbeit durch die von dem Custodian gemachten Konzessionen erspart wird. Offen bleibt zunächst noch die Frage, welchen Zinsfuß der A. P. C. auf Barguthaben für die Zeit ab 4. März 1923 berechnen wird. Angeblich wird beabsichtigt, 4 pCt. zu vergüten, jedoch steht dieser Satz noch nicht endgültig fest.

Da der weitaus größte Teil der Freigaben erst nach dem 4. März 1924 erfolgen wird, so dürfte in den meisten Fällen zugleich mit der Freigabe der 10 000 Dollar die Auszahlung der Zinsen für die Zeit vom 4. März 1923 bis 1924 erfolgen.

Man wird es zwar begrüßen, daß der Custodian hinsichtlich der Auszahlung der Zinsen auf das noch beschlagnahmt bleibende Vermögen für den deutschen Eigentümer wesentliche Erleichterungen getroffen hat, noch erfreulicher wäre es jedoch, zu hören, daß diese Zinszahlungen deswegen vom Custodian eingestellt werden, weil das deutsche Eigentum in seiner Gesamtheit in Amerika freigegeben wird. Ob und wann dies der Fall sein wird, ist leider nach wie vor vollkommen in Dunkel gehüllt.

Zur Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer.

Ueber diesen Gegenstand hat zwischen dem Reichsfinanzminister und dem Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.) folgender Schriftwechsel stattgefunden:

Berlin, den 25. März 1924.

Der Reichsminister der Finanzen.

III Dv 1174.

Betr. Börsenumsatzsteuer.

Auf das an Herrn Staatssekretär Zapf gerichtete Schreiben vom 25. März 1924 erwidere ich ergebenst, daß ich mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reichs und auf die dort bekannten allgemeinen Erwägungen nicht in der Lage bin, die Börsenumsatzsteuer für Dividendenwerte bei Kundengeschäften unter 1,5 v. H. und bei Händlergeschäften unter 0,4 v. H. herabzusenken. Eine weitere Herabsetzung der Steuer erscheint mir zurzeit nicht tragbar. Die Steuerermäßigung wird davon abhängig sein, daß zuvor eine Herabsetzung der Bankenprovisionen für diese Geschäfte auf 50 v. H. des derzeit gültigen Betrages erfolgt.

Ich kann mir von einer weiteren Erörterung der Fragen, die die Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer für Dividendenwerte betreffen, einen Erfolg nicht versprechen und darf bitten, mir alsbald Ihre gefällige Entschließung über die Provisionsermäßigung zugehen zu lassen.

Ueber die Frage der Devisenumsatzsteuer sind z. Zt. noch Verhandlungen zwischen den Ressorts im Gange, nach deren Abschluß ich auf Ihre Anregungen zurückkommen werde.

gez.: Dr. Luther.

An den
Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)
Berlin.

Berlin, den 27. März 1924.

An den Herrn Reichsminister der Finanzen
Berlin.

III Dv. 1174.

Betr. Börsenumsatzsteuer.

Das Schreiben vom 25. März 1924 in obiger Angelegenheit haben wir zunächst den beteiligten Berliner Gruppen zur Kenntnis gebracht. Dieselben haben, ebenso wie wir selbst, mit großem Bedauern davon Kenntnis genommen, daß ungeachtet der von allen Kreisen der Wirtschaft erhobenen Forderung nach einer Rückkehr zu den Normalsätzen des Gesetzes vom 8. April 1922 und ohne Rücksicht auf das Gewicht der hierfür geltend gemachten Gründe seitens des Reichsfinanzministeriums eine Steuerherabsetzung lediglich in einem derart begrenzten Ausmaß beabsichtigt ist, daß die Sätze der herabgesetzten Steuer diejenigen der für eine Zeit der Hochkonjunktur und der steigenden Inflation erlassenen lex Keil vom 9. November 1921 um ein Beträchtliches übersteigen werden. Wir können ferner nicht umhin, das Verhältnis zwischen Börsenumsatzsteuer und Bankierprovision, wie es sich aus der Durchführung der an die Steuerherabsetzung dortseits geknüpften Bedingung ergibt, als ein sachlich ungerechtfertigtes und wirtschaftlich unbilliges zu bezeichnen, da die Provision, im Gegensatz zur Börsenumsatzsteuer, die Entlohnung für eine vom Bankier aufgewendete Arbeitstätigkeit darstellt. Unser Standpunkt, daß aus diesem Grunde die Höhe der Steuer hinter derjenigen der Provision erheblich zurückbleiben muß, wie dies ja auch in allen übrigen Ländern der Fall ist, ist umso berechtigter, als mit der Provision auch die von dem Bankier bei der Erhebung der Steuer für das Reich geleistete Arbeit abgegolten wird, eine Arbeit, die sich durch die Durchführungsbestimmungen und Aufwertungsvorschriften der letzten Zeit zu einer ungemein zeitraubenden und außerdem risikovollen gestaltet hat. Namens der von uns vertretenen Berufskreise legen wir gegen die dortseits beabsichtigte Umkehrung des normalen und natürlichen Verhältnisses zwischen Börsenumsatzsteuer und Provision nachdrücklichst Verwahrung ein, insbesondere in dem Sinne, daß dieses Verhältnis unter keinen Umständen als ein für die Dauer gültiger Maßstab für die Verteilung der Geschäftsspesen auf Steuer und Provision anerkannt werden kann. Im Hinblick auf die Zwangslage, in welche sie durch den dortigen Bescheid gesetzt werden und unter Würdigung des großen Interesses der gesamten Wirtschaft an einer Herabminderung der Effektenumsatzspesen haben sich gleichwohl die in Betracht kommenden Berliner

Gruppen entschlossen, eine Herabsetzung der Bankenprovisionen für Geschäfte in Dividendenwerten auf 50 v. H. des derzeit gültigen Betrages mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der in Aussicht gestellten Herabsetzung der Börsenumsatzsteuer eintreten zu lassen, in der Voraussetzung der Zustimmung auch der auswärtigen Bankplätze, deren Herbeiführung bereits in die Wege geleitet ist.

Wir gehen davon aus, daß das im dortigen Schreiben bezüglich der Börsenumsatzsteuer für Dividendenwerte Gesagte auch für die Börsenumsatzsteuer für Geschäfte in auf ausländische Währung lautenden Anleihen Geltung haben soll und geben zur Erwägung, beim vorliegenden Anlaß auch den Steuersatz für wertbeständige inländische Anleihen auf die für Papiermarkanleihen geltenden Sätze herabzusetzen, da die im vergangenen Jahre vorgenommene Erhöhung des Steuersatzes für Geschäfte in wertbeständigen Anleihen unter den heutigen veränderten Verhältnissen der Berechtigung entbehrt.

Eine Bekanntgabe des Beschlusses über die Provisionsherabsetzung wird morgen veranlaßt werden; einer Mitteilung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuerherabsetzung dürfen wir zwecks Benachrichtigung unserer Mitglieder mit möglichster Beschleunigung entgegensehen.

Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (E. V.)
gez. Bernstein.

Druckfehlerberichtigung.

In der letzten Nummer (Nr. 12) muß es in dem Aufsatz von Riesser, Die Deutsche Golddiskontbank, auf Seite 136, rechte Spalte, 3. Absatz, letzter Satz, wie folgt heißen:

„Es darf auch nicht vergessen werden, daß derzeit weder der Kredit der Reichsbank wesentlich weiter angespannt werden kann, noch der Kredit der Banken, denen ein so großer Teil ihrer Depositen zu Steuerzahlungen und Ergänzungen des Betriebskapitals der Einleger entzogen worden ist, dies wenigstens solange und soweit diese Depositen nicht wieder zurückfließen."

Gerichtliche Entscheidungen.

Handelsrecht.

Zu § 271 HGB., § 70 Betriebsrätegesetz.

Aufsichtsrat und Betriebsrätegesetz.

Urteil des RG., II. Ziv.-Sen., vom 11. Januar 1924 — II. 274. 23. T.

Die B. H.- und W.-Bank, Aktiengesellschaft, hatte in ihrer Generalversammlung vom 24. Juni 1922 verschiedene Satzungsänderungen beschlossen. Sie betrafen sämtlich die Stellung des Aufsichtsrats. Die §§ 15, 16 der geänderten Satzung hoben die bisherige Bestimmung auf, wonach sich der Aufsichtsrat monatlich mindestens einmal versammeln sollte; sie gestatteten, durch Mehrheitsbeschlüsse Ausschüsse des Aufsichtsrats zu bilden oder einzelnen Mitgliedern bestimmte Obliegenheiten zuzuweisen; der Aufsichtsrat sollte seine Beschlüsse entweder in Sitzungen oder auf schriftlichem, telegraphischem oder telephonischem Wege fassen dürfen; Sitzungen sollten auf Verlangen von 3 (statt bisher 2) Mitgliedern gehalten werden. Der abgeänderte § 17 übertrug die Festsetzung der Reglements für die einzelnen Dienstzweige u. a. m. an Stelle des Aufsichtsrats dessen Vorsitzendem zusammen mit seinem Stellvertreter. Gegen diese Beschlüsse hat der Kläger, Geschäftsführer des Deutschen Bankbeamtenvereins und Inhaber einer Aktie der Beklagten, die Anfechtungsklage gemäß § 271 HGB. erhoben. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Die Revision hatte teilweisen Erfolg.

Das Reichsgericht stellte fest, daß keine der Satzungsänderungen gegen die Normen des Aktienrechts verstoße. Aber:

„Es bleibt die Kernfrage, . . . ob die Aenderungen auch den Geboten des § 70 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 und des § 3 des Gesetzes über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 standhalten. Das Berufungsgericht hat diese Frage im wesentlichen um deswillen bejaht, weil die neuen Bestimmungen . . . durch die angeführten Gesetze nicht verboten würden. Die Entsendung der Betriebsratsmitglieder dürfe nicht eine Verbesserung und Vereinfachung des Geschäftsgangs des Aufsichtsrats — soweit das Gesetz nicht im Wege stehe — hindern, denn auch sie hätten die Interessen des Betriebs und damit der Gesellschaft zu fördern; ein Recht auf fortgesetzte Beteiligung an den Arbeiten des Aufsichtsrats und auf Erledigung aller seiner Aufgaben in Sitzungen hätten die Betriebsratsmitglieder nicht; das Gegenteil würde nicht nur den Geschäftsgang erheblich lähmen, sondern auch eine Bevorzugung der Betriebsratsmitglieder bedeuten; es genüge, daß ihnen die gleichen Rechte mit den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern eingeräumt seien; auch sie könnten in einen Ausschuß gewählt werden und zusammen mit einem dritten Mitglied die Einberufung einer Versammlung erzwingen.

Diese Begründung wird einem unbefangenen Verständnis der beiden oben gedachten Gesetzesvorschriften nicht durchweg gerecht. § 70 BRG. schreibt vor, daß in Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht, ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in diesen entsandt werden, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer, sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs zu vertreten, und daß die Vertreter in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme haben, Tantieme jedoch nicht erhalten. § 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1922 besagt, daß im übrigen auf die in den Aufsichtsrat entsandten Betriebsratsmitglieder die für die andern Aufsichtsratsmitglieder geltenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden. In der Begründung zu § 70 heißt es:

> „ . . Die Verleihung einer so weitgehenden Befugnis, welche das im allgemeinen gewährte Mitberatungsrecht in ein Mitbestimmungsrecht verwandelt, wird in der Ueberzeugung vorgeschlagen, daß nichts so sehr die Arbeitsfreudigkeit, das Verantwortlichkeitsgefühl und das Interesse an der Hebung der Betriebsleistungen und des Ertrags zu steigern geeignet ist, als die verantwortliche Mitwirkung an der obersten Leitung des Unternehmens, daß solche jeder äußerlichen Kontrolle bei weitem überlegen ist, daß sie aber auch nur da möglich ist, wo wegen der gesellschaftlichen Form des Unternehmens bereits ein kollegialer Aufsichtsrat besteht, dem die Arbeitnehmervertretung leicht eingefügt werden kann. Denn nur hier ist eine Beteiligung an der Betriebsleitung möglich, ohne den bereits verworfenen Weg der Schaffung zweier gleichgeordneter, einander lähmender Organe zu gehen."

Ob der Zweck des Gesetzes dadurch, daß die Betriebsratsmitglieder gerade in den Aufsichtsrat entsandt werden, voll erfüllt wird, mag Zweifeln begegnen, da die Auffassung der Begründung, daß im Aufsichtsrat die oberste Leitung des Betriebs verkörpert ist, normalerweise nicht zutrifft, diesem Organe vielmehr im allgemeinen und in der Hauptsache nur eine Ueberwachungstätigkeit obliegt. Allein diese Frage zu entscheiden ist nicht Sache des Gerichts. Für dieses kommt es nur darauf an, wie sich die Dinge an der Hand der bestehenden Gesetzesvorschriften zu gestalten haben.

Wesentlich ins Gewicht fällt hier zunächst die Tatsache, daß sich die beiden Gesetze an eine fertig bestehende, vom Gesetz in allen wesentlichen Richtungen geregelte Rechtseinrichtung, den Aufsichtsrat — hier denjenigen der Aktiengesellschaft — anschließen. Sie enthalten sich durchaus, diese Einrichtung selbst irgendwie zu verändern oder gar umzugestalten, setzen vielmehr den Aufsichtsrat als etwas Gegebenes und gesetzlich Geordnetes voraus. Daraus folgt, daß das Unternehmen nicht genötigt ist, die seinen Aufsichtsrat betreffenden Satzungsvorschriften so zu schaffen, zu belassen oder zu ändern, daß sie andern als den aktienrechtlichen Bestimmungen Genüge leisten. Es ist namentlich nicht verpflichtet, dem Aufsichtsrat solche Aufgabe zuzuweisen, welche die Interessen und Forderungen der Arbeitsnehmer (Beamten) sowie deren Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs betreffen. Ja es ist nicht gehindert, dem Aufsichtsrat, wenn er bisher derartige Gegenstände zu erledigen hatte, diese wieder zu entziehen und sie anderen Organen zu überweisen, auch wenn das in der Absicht geschieht, eine Mitwirkung der Betriebsratsmitglieder bei diesen Angelegenheiten möglichst zu unterbinden; vgl. den Kommentar zum BRG. von Kieschke, Syrup und Billerbeck, 5. Aufl. S. 265 unter II Abs. 2. Die Betriebsrätegesetze haben es unterlassen, den Unternehmungen eine solche Anpassung an ihre Zwecke vorzuschreiben. Diese stehen daher lediglich unter den eigenen Gesetzen und haben auf fremde Vorschriften nur insoweit Rücksicht zu nehmen, als dies ausdrücklich von ihnen ver-

langt wird. Die Neufassung des § 17 der Satzung verstößt daher nicht gegen § 70 BRG. und § 3 des Gesetzes vom 15. Februar 1922. Das Handelsgesetzbuch hat die dort aufgeführten Geschäfte dem Aufsichtsrat nicht auferlegt. Es stand und steht völlig im freien Ermessen der Gesellschaft, ob sie diese Angelegenheiten dem Aufsichtsrat zuweisen, belassen oder anderen Organen übertragen will. Daß darunter auch die für die Bankbeamten so wichtige Feststellung der Diensteinrichtungen (Betriebsreglements) fällt, kann grundsätzlich nicht von Belang sein. Denn die Bank ist, wie gesagt, nicht verpflichtet, diese Dinge den Angestellten zuliebe dem Aufsichtsrat zu überweisen.

Aber andererseits schreibt § 70 BRG., obgleich er die Einrichtung des Aufsichtsrats rechtlich unberührt läßt, doch vor, daß die in den Aufsichtsrat zu entsendenden Betriebsratsmitglieder die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie ihre Ansichten und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebs vertreten sollen. Diese Vorschrift kann sinngemäß nicht einseitig und nur theoretisch dahin verstanden werden, daß die Betriebsratsmitglieder das Recht haben, diese Vertretung vorzunehmen. Es ist vielmehr gleichzeitig dem Aufsichtsrat oder der Gesellschaft die Verpflichtung auferlegt, den Betriebsratsmitgliedern die volle Möglichkeit zur Ausübung dieses Rechts zu gewähren, soweit ihr nicht damit Opfer aufgebürdet werden, die ihr nach dem Gesetz oder mit Rücksicht auf die Notwendigkeit eines zweckentsprechenden Betriebs nicht zugemutet werden dürfen. In dieser Weise ist immerhin der Zweck des Gesetzes zu erreichen, wenn auch, wie oben angedeutet, vielleicht nicht so vollkommen wie geplant war. Dem Aufsichtsrat liegt, wenn auch nicht die oberste Leitung, so doch die Ueberwachung aller Zweige der Verwaltung ob, und diese Aufsicht erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit und Richtigkeit der Geschäftsführung (vgl. Stier-Somlo, Zeitschrift für Handelsrecht Bd. 53 S. 50). Es gehört daher zum Pflichtenkreis des Aufsichtsrats, sich auch mit den Diensteinrichtungen und den Anstellungs- und Pensionsverhältnissen der Bankbeamten zu befassen und, soweit ihm auf diesem Gebiet Anregungen, berechtigte Wünsche und Forderungen der Beteiligten zugehen, auf eine Besserung der Verhältnisse hinzuwirken. Um diese vom Gesetz vorgeschriebene Wirkung zu erzielen, muß aber den Betriebsratsmitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, sich vor versammeltem Aufsichtsrat aussprechen zu können. Mit Recht hat der Kläger darauf hingewiesen, daß, um eine schriftliche Eingabe zu ermöglichen, dats BRG. nicht erst hätte erlassen zu werden brauchen. Es fragt sich daher, ob die zu §§ 15, 16 beschlossenen Satzungsänderungen den Beriebsratsmitgliedern diese Möglichkeit nicht unzulässig verbauen. Die Frage muß im Gegensatz zum Berufungsgericht bejaht werden. Zwar ist es sicher richtig, daß die neuen Bestimmungen die Betriebsratsmitglieder nicht ausdrücklich von der ihnen durch das Gesetz zugestandenen Betätigung ausschließen. Allein sie sind so beschaffen, daß bei entsprechender Gesinnung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder die Möglichkeit solcher Ausschließung praktisch besteht. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann jede Sitzung des Aufsichtsrats verhindern (§ 16 Abs. 1) und auch im übrigen nach seinem Ermessen entscheiden, wann der Fall vorliegt, daß die Geschäfte eine Beschlußfassung des versammelten Aufsichtsrats erheischen. Die Möglichkeit, eine Einberufung des Aufsichtsrats zu erzwingen, besteht für die Betriebsratsmitglieder nicht, wenn sich die übrigen Aufsichtsratsmitglieder ihr entgegensetzen. Denn es müssen drei Mitglieder das entsprechende Verlangen stellen, und ihre Zahl beträgt nur zwei. Es ist zu erwägen, daß es sich um tiefgreifende Interessengegensätze handelt, und daß das Gesetz den Arbeitnehmern Rechte einräumt, welche die Arbeitgeber ihnen bisher mit Entschiedenheit bestritten haben. Unter solchen Umständen darf es nicht genügen, daß bei wohlwollender Gesinnung der Arbeitgeber im Einzelfalle den gesetzlichen Rechten der Arbeitnehmer Folge gegeben werden kann, sondern es muß bei gerechtem Verständnis des Gesetzes die Gewähr dafür verlangt werden, daß nach der Satzung der Gesellschaft es nicht möglich ist, die Ausübung dieser Rechte zu vereiteln. Es ist aber auch namentlich nach dem Wortlaut des § 70 BRG. der Gesellschaft oder dem Aufsichtsrate zuzumuten, den Betriebsratsmitgliedern zur Vertretung der ihnen anvertrauten Interessen in einer oder der andern Sitzung des Aufsichtsrats Gelegenheit zu geben. Das Gesetz sagt, daß die Vertreter in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme haben. Dabei setzt es als normal voraus, daß der Aufsichtsrat Sitzungen abhält, und das trifft zu. Es muß daher die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats, mag sie durch die Satzung oder durch ihn selbst festgesetzt sein, eine Bestimmung enthalten, welche die Abhaltung von Sitzungen vorschreibt. Dabei ist natürlich nicht zu verlangen, daß die Satzungsvorschriften, wonach sich der Aufsichtsrat monatlich mindestens einmal zu versammeln hat, aufrechterhalten bleibe. Es ist durchaus der Vermehrung seiner Mitglieder und dem Bedürfnis schneller und vereinfachter Geschäftserledigung Rechnung zu tragen, wie denn überhaupt die Anforderungen einer modernen und zweckentsprechenden Regelung der Tätigkeit des Aufsichtsrats die Grenzen für die Rechte der Betriebsratsmitglieder zu bilden haben. Das schließt jedoch nicht aus, daß ihnen in angemessenem Umfang die Ausübung ihrer Rechte ermöglicht und gewährleistet wird. Wie das einzurichten ist, wird Sache erneuter Erörterung und Beschlußfassung durch die Generalversammlung sein. Im übrigen ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß das Verlangen der Betriebsräte nach fortgesetzter Beteiligung an den Arbeiten des Aufsichtsrats und die Auffassung, der Aufsichtsrat habe seine Geschäfte ausnahmslos in Sitzungen zu erledigen, zurückzuweisen ist, weil damit letzten Endes die Bildung von Ausschüssen unmöglich gemacht würde; ferner aber auch darin, daß das BRG. den Betriebsratsmitgliedern ein Recht auf Bevorzugung gegenüber den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern nicht einräumt.

Unter diesen Umständen braucht auf die Behauptung des Klägers, die Generalversammlung habe die gesetzlichen Rechte der Betriebsratsmitglieder durch ihre die Satzung ändernden Beschlüsse absichtlich vereiteln wollen, nicht eingegangen zu werden. Soweit diese Aenderungen dem BRG. nicht zuwiderlaufen, kommt es nicht darauf an, ob die Generalversammlung eine dahingehende Absicht gehabt hat, und soweit dies nach den obigen Ausführungen tatsächlich der Fall ist, versteht sich die Aufhebung der Beschlüsse auch ohne Berufung auf § 826 BGB.

Eine Notwendigkeit, die sämtlichen auf Satzungsänderung gehenden Beschlüsse der Generalversammlung aufzuheben, bestände nur, wenn sie inhaltlich unlösbar miteinander zusammenhingen. Das trifft aber offensichtlich nur betreffs der §§ 15 und 16 zu. Obwohl diese beiden Paragraphen in ihrer neuen Fassung nicht ihrem gesamten Inhalt nach, sondern nur zum Teil zu beanstanden sind, erscheint es doch angemessen, ihre Aenderung im ganzen für ungültig zu erklären, weil sich nicht übersehen läßt, ob nicht andernfalls Unklarheiten oder Unstimmigkeiten entstehen würden. Nach Streichung beider Paragraphen wird es für die Beklagten leichter sein, unter Berücksichtigung der vom Revisionsgericht aufgestellten Grundsätze Ersatz zu schaffen.

Bücherbesprechungen.

Bericht des 43. (Untersuchungs-)Ausschusses zur Prüfung der Wirkung der Maßnahmen zur Stützung der Mark. (Reichstagdrucksache Nr. 6591; ausgegeben am 11. März 1924, Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8.)

Die Tätigkeit des Untersuchungs-Ausschusses, über welche der vorliegende vom 6. März 1924 datierte Bericht nunmehr im Druck vorliegt, hat seinerzeit die Oeffentlichkeit und deren Organe in lebhaftester Weise beschäftigt. Heute gehört sie nicht nur der Vergangenheit, sondern beinahe schon der Vergessenheit an. In einer Zeitschrift, die der wissenschaftlichen Erforschung der Bank- und Währungsfragen zu dienen bestimmt ist, erscheint es jedoch wichtig, auf dieses nach vielen Richtungen hin auch heute noch interessante und bedeutsame Dokument hinzuweisen, welches über die Vorgänge der damaligen Zeit bemerkenswerte und verschiedentlich noch nicht allgemein bekannte Aufschlüsse gibt. Der Bericht schließt mit der einmütigen Feststellung des Ausschusses, „daß die Unmöglichkeit, am 18. April 1923 den bis dahin gehaltenen Kurs noch weiter durchzuhalten, ihren Ursprung nicht in der planmäßigen Manipulation einzelner Persönlichkeiten oder Kreise hatte, sondern in den ungünstigen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen, unter denen diese Stützungsaktion ausgeführt wurde und schließlich zusammenbrach. Inwieweit bei dieser Situation Spekulantenkreise mit dazu beitrugen, das Uebel zu verschlimmern, konnte im einzelnen bei den Verhandlungen nicht festgestellt werden." Bezüglich der Unrichtigkeit und Haltlosigket der seinerzeit gegen einzelne Personen und Verbände ausgesprochenen Verdächtigungen enthält der Bericht an verschiedenen Stellen ausdrückliche Klarstellungen des Ausschusses, und man kann nur bedauern, daß diese Klarstellungen in einem wenig gelesenen Aktenstück verschwinden, während von den Verdächtigungen und Verleumdungen seinerzeit die gesamte Oeffentlichkeit widerhallte.

Bernstein.